



AMTSGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache
gegen



Verteidiger
Rechtsanwalt Alexander Hoffmann
Eichhofstraße 14, 24116 Kiel

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Das Amtsgericht – Schöffengericht - Kiel hat in der Sitzung vom 13.08.2013, an der teilge-
nommen haben:

Dr. Zobel
Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende des Schöffengerichts


als Schöffen

Staatsanwalt Wanschura
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Hoffmann
als Verteidiger

Justizangestellte 
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt,

f r e i g e s p r o c h e n .

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

Bezüglich des dem Angeklagten gemacht Vorwurfs wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel vom 02.02.2012, eröffnet durch Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 11.07.20103, Bezug genommen.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Zum einem war dem Angeklagten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht nachzuweisen, dass der Angeklagte das in dem Fahrzeug des Zeugen B■■■■ abgelegte Kokain in Besitz hatte, das heißt, tatsächliche Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel inne hatte.

Zum anderen besteht hinsichtlich des aufgefundenen Kokains ein Verwertungsverbot. Das im Fahrzeug des Zeugen B■■■■ abgelegte Kokain wurde im Rahmen einer Durchsuchtung durch die Zeugen Cz■■■■ und Sch■■■ aufgefunden, nämlich in der Rückenlehnentasche des Beifahrersitzes. Dieser Fund als Ergebnis der Durchsuchtung kann jedoch nicht verwertet werden, da die Durchsuchtung rechtsfehlerhaft war. Aus einer rechtsfehlerhaften Durchsuchtung folgt nicht automatisch ein Verwertungsverbot, sondern nur ausnahmsweise, nämlich in den Fällen, bei denen die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahme führenden Verfahrensverstöße schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden.

Die durch die Zeugen durchgeführte Durchsuchtung wurde unter gröblicher Verkennung des Richtervorbehaltes vorgenommen. Eine richterliche Durchsuchungsanordnung existierte nicht. Die Staatsanwaltschaft wurde von der geplanten und bevorstehenden Durchsuchtung nicht informiert. Auch haben die Zeugen nicht eine Anordnungscompetenz wegen „Gefahr im Verzug“ angenommen. Vielmehr sind die Zeugen Cz■■■■ und Sch■■■ nicht von einer Durchsuchungsmaßnahme im Sinne der §§ 102,105 StPO ausgegangen, denn die Durchsuchtung des Fahrzeuges des Zeugen B■■■■, in dem sich, neben dem Zeugen B■■■■ auch der Angeklagte befand, wurde unter dem Vorwand einer Verkehrskontrolle durchgeführt.

Aufgrund eines Hinweises des LKA Schleswig-Holstein auf ein Drogendelikt und auf das Fahrzeug des Zeugen Bh [REDACTED] an den Zeugen Cz [REDACTED], wobei der Zeuge habe nicht mehr angeben können, ob sich der Hinweis auf dieses bestimmte Fahrzeug und/oder auf eine bestimmte Person bezogen habe, habe das Fahrzeug abgepasst werden sollen. Es sei bekannt gewesen, dass das Fahrzeug aus Richtung Norden/Flensburg kommend nach Kiel fahre. Diesen Hinweis hätten sie etwa ein bis zwei Stunden vor Antreffen des Fahrzeuges auf dem Olof-Palme-Damm in Kiel, Abfahrt Kronshagen, erhalten. Sie seien nach dem Hinweis gezielt auf dem Olaf-Palme-Damm unterwegs gewesen, um das Fahrzeug „abzufangen“.

Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits der Anfangsverdacht einer Straftat, nämlich eines Drogendelikt, auch wenn die Zeugen angaben, es sei lediglich ein vager Hinweis, eine Vermutung gewesen. Nachdem das Fahrzeug angehalten wurde, wurde es nicht nur in Augenschein genommen, sondern auch durchsucht. Ein Einverständnis des Zeugen Bh [REDACTED] für die Durchsuchungsmaßnahme wurde nicht eingeholt. Auch wurde weder der Zeuge Bh [REDACTED] noch der Angeklagte vor der Durchsuchungsmaßnahme über den Anfangsverdacht einer Straftat, nämlich eines Drogendelikt, belehrt.

Durch die von den Zeugen Cz [REDACTED] und Sc [REDACTED] vorgenommene Vorgehensweise wurden die Anordnungsvoraussetzungen des § 105 Abs. 1 StPO umgangen. Zum einen stellt §§ 102, 105 StPO keine Rechtsgrundlage für eine unter einem Vorwand durchgeführte Durchsuchung dar, um später möglicherweise einen Zufallsfund vortäuschen zu können, und zum anderen darf über diesen Weg eine Belehrung des Tatverdächtigen nach §§ 163a i. V. m. 136 StPO nicht entbehrlich gemacht werden.

Da zum Zeitpunkt des Anhaltens des Fahrzeuges bereits durch den Hinweis des LKA Schleswig-Holstein ein Anfangsverdacht eines Drogendelikt bestand, hätten der Zeuge Bh [REDACTED] und der Angeklagte belehrt werden müssen und außerdem hätte eine richterliche Anordnung für eine Durchsuchung beschafft werden müssen. Der Zeitraum von 1 bis 2 Stunden ist hierfür ausreichend, auch, um mindestens die Staatsanwaltschaft zu informieren und über die Möglichkeit einer Anordnung wegen „Gefahr im Verzug“ nachzudenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Zobel
Richterin am Amtsgericht